

EINGEGANGEN

25. OKT. 2023

DMS

Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr
Herrn Verbandsdirektor Daniel Halter
Europastraße 1
77933 Lahr

Freiburg, 24.10.2023
Rechtsanwalt Dr. Reith
Sekretariat Julia Kern
Durchwahl +49 (761) 211149-40

unser AZ: 23/0326-REI/ker
(Bitte angeben)

**Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr
wegen Bebauungsplan IGP III**

Sehr geehrter Herr Halter,

in unserer gemeinsamen Videokonferenz am 17.10.2023 in der o.a. Angelegenheit hatten Sie mich auch um Übersendung eines Angebotes gebeten.

Die Konditionen unserer Rechtsberatung sind Ihnen aus anderen aktuellen Mandanten, insbesondere für die IGZ Raum Lahr GmbH bekannt. Wir bieten Ihnen in dieser Angelegenheit die gleiche Vergütungsregelung an, die wir auch in aktuellen Mandaten mit der IGZ Raum Lahr GmbH vereinbart haben. Diese Vereinbarung sieht eine Abrechnung nach Stundenaufwand vor. Der Stundensatz beträgt für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 250,- Euro netto und für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 280,- Euro netto.

Der Stundensatz ist der eine Faktor – der andere ist die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Der erforderliche Aufwand kann in dieser Sache aktuell kaum abgeschätzt werden. Der Zeitaufwand ist von etlichen „Stellschrauben“ und Entscheidungen abhängig, die derzeit im Inhalt und Umfang nur schwer absehbar

FREIBURG

Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Dominik Kupfer
Dr. Holger Weiß, LL. M.
Prof. Dr. Alexander Wichmann
Dr. Björn Reith
Klaus Berger, LL. M.
Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Till Götz Karrer
Dr. Christoph Mayer, LL. M.
Kaiser-Joseph-Straße 247
D-79098 Freiburg
Telefon: (07 61) 21 11 49-0
Telefax: (07 61) 21 11 49-45
freiburg@w2k.de

STUTTGART

Alfred Bauer
Bastian Reuße, LL. M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Jörg Bossenmayer
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Charlottenstraße 21b
D-70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 24 85 46-0
Telefax: (07 11) 24 85 46-19
stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

sind. Derzeit gehen wir davon aus, dass wir den Zweckverband bei der Entwicklung des Plangebietes IGP III in erster Linie mit Blick auf die rechtlichen Herausforderungen der Bewältigung von Gewerbe- und Verkehrslärm unterstützen sollen. Rechtlich komplex stellt sich vor allem der Umgang mit dem Gewerbelärm dar, der Folge der Ausweisung des Bebauungsplans IGP III ist. Zur zielführenden und nachhaltigen Bewältigung des planbedingten Gewerbelärms bedarf es – wie bereits im Gebiet IGP II – einer Kontingentierung des Plangebietes nach den zulässigen Gewerbelärmemissionen. Heute stellt dies im Regelfall eine besondere rechtliche Herausforderung dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den letzten Jahren – für viele überraschend – die Anforderungen an die Kontingentierung von Gewerbe- und Industriegebieten erheblich angehoben. Es gibt allerdings verschiedene Lösungsansätze bzw. –möglichkeiten. Vorliegend ist eine rechtliche Lösung besonders anspruchsvoll, da zum einen das Lösungspotential bei einem Zweckverband als Planungsträger eingeschränkt ist und der Zweckverband zum anderen die Ausweisung eines Industriegebietes plant, bei dem – im Gegensatz zu einem Gewerbegebiet – die rechtlichen Anforderungen einer Lärmkontingentierung nochmals deutlich höher liegen. In unserer Videokonferenz am 17.10.2023 hatte ich allerdings bereits erste denkbare Lösungsansätze angesprochen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie die Anforderungen an die Lärmkontingentierung rechtlich bewältigt werden können. Unsere Beratung wird dabei in enger Abstimmung mit Herrn Kohnen erfolgen, mit dem wir in vielen anderen Mandaten bereits vertrauensvoll und zielführend zusammenarbeiten und zusammengearbeitet haben – so etwa auch bereits beim Bebauungsplan IGP II.

Beim Verkehrslärm wird sich – nach derzeitiger Einschätzung – vor allem die rechtliche Frage stellen, wie die planbedingte Verkehrs(lärm)zunahme in der planerischen Abwägung einzustellen sein wird. Nach den ersten Informationen scheint in Betracht zu kommen, dass zumindest die nächtlichen Belastungen im Bereich der grundrechtlichen Gesundheitsschwelle liegen, was in rechtlicher Sicht besondere Vorgaben an die Bewältigung des planbedingten Verkehrslärms nach sich ziehen würde.

Für die Prüfung und Abstimmung einer Lösung zur Lärmkontingentierung gehen wir derzeit von einem Arbeitsaufwand von insgesamt drei bis vier Arbeitstagen – somit rund 24 bis 32 Arbeitsstunden aus. Die rechtliche Beratung und Unterstützung in Sachen Verkehrslärm überschlagen wir aktuell mit rund 18 Arbeitsstunden. Natürlich unterstützen wir den Zweckverband – wie bereits bei der Entwicklung des Gebietes IGP II – gerne auch mit Blick auf sonstige rechtliche Fragestellungen, die sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans IGP III stellen

(z.B. Festsetzungen des Bebauungsplans, Natur- und Artenschutz, Mitarbeit bei der Abwägung der eingehenden Stellungnahmen usw.). Diesen Aufwand haben wir allerdings hier noch nicht eingestellt, auch da der Umfang nicht vorsehbar ist.

Aus all dem ergibt sich eine Abschätzung von rund 42 bis 50 Arbeitsstunden. Werden die Arbeiten noch im Jahr 2023 erbracht, bedeutet dies einen finanziellen Aufwand von rund 10.500 € bis 12.500 € (netto) – würden die Arbeiten erst ab 01.01.2024 geleistet werden können, beträgt der Korridor rund 11.760 € bis 14.000 t € (netto).

Unsere Mandatsbedingungen und die Vergütungsvereinbarung mit den gerade dargestellten Stundensätzen fügen wir als Anlage diesem Schreiben bei. Die Mandatsbedingungen und die Vergütungsvereinbarung habe ich bereits unterzeichnet. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns diese Vereinbarungen gegengezeichnet übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reith
Rechtsanwalt

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr, Europastraße 1, 77933 Lahr
- als Auftraggeber -

und WURSTER WEISS KUPFER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (W2K)
- als Auftragnehmerin -

wird für die anwaltliche Tätigkeit

in Sachen Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (23/326)

wegen Bebauungsplan IGP III

vereinbart, die Vergütung (Gebühren und Auslagen) wie folgt zu berechnen:

§ 1 Gebühren

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Tätigkeit anstelle der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine Vergütung nach Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt

ab dem 18.10.2023 250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Euro);

ab dem 01.01.2024 280,00 EUR (in Worten: zweihundertachtzig Euro).

Zeiten der An- und Abreise zu Terminen außerhalb des Büros werden mit dem jeweils halben Stundensatz berechnet.

Für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren werden unbeschadet der vorstehenden Regelungen mindestens die nach dem RVG anfallenden Gebühren geschuldet.

Die Auftragnehmerin führt Arbeitsnachweise über den Inhalt ihrer Tätigkeit und die aufgewandten Arbeitsstunden. Die Auftragnehmerin wird in angemessenen Zeitabständen (i.d.R. monatlich) Rechnungen übermitteln und diesen die Arbeitsnachweise beifügen.

§ 2 Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 1 wird für Auslagen vereinbart:

a) Geschäftsreisen

Bei Geschäftsreisen ist die Auftragnehmerin frei in der Wahl des Verkehrsmittels.

Für Geschäftsreisen mit dem Kraftwagen werden der Auftragnehmerin 0,80 EUR für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges erstattet.

Kosten für Flüge, Bahnreisen, Mietwagen und Taxi sowie Parkgebühren werden der Auftragnehmerin in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

b) Übernachtungskosten

Die Kosten der Übernachtung werden der Auftragnehmerin in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

- c) **Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte**
Dient eine Reise mehreren Geschäften, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die entstandenen Reisekosten, Abwesenheitsgelder und Übernachtungskosten angemessen auf die verschiedenen Auftraggeber zu verteilen.
- d) **Kopien**
Kopien werden nach Anfall und der Höhe gemäß Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VVRVG) berechnet, Planabzüge nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
Farbkopien im Format DIN A4 werden von der 1. bis 50. Kopie zu je 1,00 EUR berechnet, ab der 51. Kopie zu je 0,70 EUR. Farbkopien im Format DIN A3 werden von der 1. bis 50. Kopie für je 2,00 EUR berechnet, ab der 51. Kopie für je 1,40 EUR.
- e) **Telekommunikation und postalischer Versand**
Telekommunikations- und Portokosten werden mit einer Pauschale von 1,5 % des abzurechnenden Zeitaufwandes berechnet.
- f) **Abwicklung von Vergabeverfahren über das Deutsche Vergabeportal**
Die Kosten für die Nutzung des Deutschen Vergabeportals (DTVP) werden mit einer Pauschale von 150,00 EUR je Ausschreibungsverfahren und Jahr berechnet.

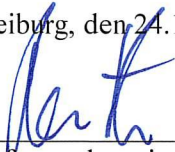
§ 3 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Vergütung wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

§ 4 Abweichung von der gesetzlichen Regelung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.


Freiburg, den 24.10.2023



Auftragnehmerin

WURSTER WEISS KUPFER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBB
Kaiser-Joseph-Straße 247
79098 Freiburg
Fon: (0761) 2111 49-0
Fax: (0761) 2111 49-45

Lahr, den 30.10.2023



Auftraggeber